



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 29.03.2017 – 21. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **91. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Magisterstudiums Statistik, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 216, 1. Änderung<sup>1</sup>, veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 201, Schreibfehlerberichtigung, veröffentlicht am 04.09.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 270, 2. Änderung<sup>2</sup>, veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 209, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) Zulassungsbedingungen**

*Die Zulassungsbedingungen lauten nunmehr:*

„§ 3 (1) Die Zulassung zum Magisterstudium Statistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureats- bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien.

(3) Sind im Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien bereits Module im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Punkte positiv absolviert worden, so können bereits Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Statistik vorgezogen werden.

---

<sup>1</sup> Im Mitteilungsblatt als „2. Änderung“ betitelt.

<sup>2</sup> Im Mitteilungsblatt als „4. Änderung“ betitelt.

(4) Bei einem Bakkalaureats- oder Bachelorabschluss einer Studienrichtung mit starkem Bezug zur Statistik und Mathematik ist von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit auszugehen, wenn mindestens 24 ECTS-Punkte Statistik/Stochastik unter Einrechnung von Maßtheorie, Finanzmathematik und Ökonometrie sowie mindestens 24 ECTS-Punkte Mathematik vorliegen sowie Statistik und Mathematik im Gesamtausmaß von mindestens 75 ECTS-Punkten abgedeckt sind.

Die Bachelorstudien Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien sind jedenfalls als grundsätzlich gleichwertig zu betrachten, sofern im Rahmen dieser Studien diese Inhalte absolviert wurden.

(5) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Laufe des Magisterstudiums zu absolvieren sind. Auflagen sollen insbesondere (aber nicht ausschließlich) fundierte Kenntnisse in folgenden Gebieten sicherstellen:

Höhere Analysis, Lineare Modelle, Software/Programmieren.“

## **(2) § 10 Modultafel**

*Dem § 10 wird nach der Tabelle folgender Text angefügt:*

„Im Modulkorb Wahrscheinlichkeitstheorie und Asymptotische Statistik werden in der Regel die in der Modultafel angegebenen Lehrveranstaltungen angeboten. Der Studienprogrammleiter kann bei Bedarf anstelle der Lehrveranstaltungen UK Wahrscheinlichkeitstheorie 2 sowie UK Asymptotische Statistik alternative, zur Thematik des Moduls passende Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausweisen, die die Lehrveranstaltungen UK Wahrscheinlichkeitstheorie 2 sowie UK Asymptotische Statistik ersetzen können.“

## **(3) Inkrafttreten**

*Dem § 15 wird Abs 4 hinzugefügt:*

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.03.2017, Nr. 91, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
K r a m m e r